

Beschluß des Wiener Gemeinderates über die einheitliche Numerierung der Gebäude

Fundstellen der Rechtsvorschrift		
Datum	Publ.Blatt	Fundstelle
24.10.1958	ABl	1958/100

Auf Grund des § 49 Abs. 2 der BO für Wien wird bestimmt:

§ 1

Alle Gebäude sind einheitlich zu numerieren.

§ 2

Die Nummerntafeln sind wie folgt auszuführen: Die Tafeln sind 230 x 330 mm groß und haben einen aufgestellten Rand. Auf blauem Grund ist eine weiße freistehende Randlinie angebracht. Die Bezeichnung der Verkehrsfläche und der Orientierungsnummer werden in weißer Schrift angeführt.

§ 3

Dieser Beschluß tritt am 1. Jänner 1959 in Kraft.

Empfehlungen für die Montage.
 Ein Emailschild darf niemals angenagelt, sondern nur angeschraubt werden. Zur Befestigung werden Schrauben mit halbrunden Köpfen empfohlen, unter die Scheiben von Gummi, Leder, Blei oder Karton zu legen sind. Das Schild muß mit Vorsicht und darf nicht mit Gewalt angeschraubt werden, damit eine Beschädigung des Emails vermieden wird.

Numer u. Text in Lapidar Schrift.
Oberfläche Glanzemail:
 Grund stahlblau
 Schrift weiß
 Umrandung weiß
 Rückseite schwarz

SCHRIFTGROSSE:
 Großbuchstaben 37 mm
 Kleinbuchstaben 25 mm
 Balken 8 mm

NUMMERGRÖSSE:
 Höhe 110 mm
 Stärke 25 - 32 mm

4	Ösen	3	Messing	12 Ø x 6 Ø x 8 hoch
4	Beilagscheiben	2	Fe.	12 Ø x 1 x 6,5 Ø
1	Blech	1		1 mm stark
Stück	Bezeichnung	Teil	Zeichen Nr. Mat.	Maße u.ösw.